



---

## Kurzinformation

### Naturschutzrechtliche Implikationen der Nutzung von Bergen und Wäldern außerhalb von Straßen und Wegen

---

#### 1. Gibt es gesetzliche Regelungen über die Nutzung von Bergen und Wäldern mit (Kraft-) Fahrzeugen außerhalb von Straßen und Wegen?

Außerhalb von Straßen und Wegen finden die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) keine Anwendung. Die einzelnen Bundesländer haben insofern verschiedene gesetzliche Regelungen getroffen, etwa in Waldgesetzen oder in Landes-Naturschutzgesetzen. So regelt etwa das Brandenburgische Waldgesetz (BbgLWaldG, abrufbar unter <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212918#16>) in § 16 das Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen. Das Fahren mit sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald ist danach nur in dem für die Bewirtschaftung des Waldes und die Ausübung der Jagd erforderlichen Umfang sowie im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten erlaubt; Waldbesitzer dürfen über diesen Umfang hinaus das Fahren mit Kraftfahrzeugen in ihrem Wald gestatten, soweit dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist und den Wald nicht gefährdet oder seine Funktionen beeinträchtigt. Die Gestattungen sind der unteren Forstbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Nach Artikel 28 des Bayerischen Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG, abrufbar unter <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG>true>) darf jedermann auf Privatwegen in der freien Natur mit Fahrzeugen ohne Motorkraft fahren.

#### 2. Gibt es spezifische gesetzliche Regelungen über das Verhalten und die Haftung in den Bergen und Wäldern?

Auch hierzu haben einzelne Bundesländer umfangreiche naturschutz- und waldrechtliche Regelungen erlassen. Ein Beispiel einer spezifischen Haftungsnorm ist etwa § 14 BbgLWaldG:

„§ 14 Haftung

Wer von den Benutzungsrechten nach diesem Gesetz Gebrauch macht, handelt auf eigene Gefahr. Die Waldbesitzer haften insbesondere nicht für

1. natur- oder walddtypische Gefahren durch Bäume,
2. natur- oder walddtypische Gefahren durch den Zustand von Wegen,
3. aus der Bewirtschaftung der Flächen entstehende typische Gefahren,

- 
4. Gefahren, die dadurch entstehen, dass
- a. Wald in der Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) betreten wird,
  - b. bei der Ausübung von Betretensrechten sonstige schlechte Sichtverhältnisse nicht berücksichtigt werden, sowie für
5. Gefahren außerhalb von Wegen, die
- a. natur- oder walddtypisch sind oder
  - b. durch Eingriffe in den Wald oder durch den Zustand von Anlagen entstehen, insbesondere durch Bodenerkundungsschächte, Gruben und Rohrdurchlässe.
- Die Haftung der Waldbesitzer ist nicht nach Satz 2 Nr. 3, 4 oder 5 Buchstabe b ausgeschlossen, wenn die Schädigung von Personen, die den Wald betreten, von den Waldbesitzern vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird.“

### 3. Gibt es gesetzliche Regelungen zur Bergrettung?

Die notärztliche Versorgung im Rahmen von Rettungsdiensten unterliegt ebenfalls der Gesetzgebung der Länder. Regelungen zur Bergrettung gibt es dem entsprechend in einzelnen Bundesländern. So enthält etwa das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG, abrufbar unter <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRDG>true>) neben umfangreichen allgemeinen Regelungen zu Rettungsdiensten auch spezifische Bestimmungen zur Bergrettung:

„Artikel 17 Berg- und Höhlenrettung

(1) Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung überträgt die Durchführung der Berg- und Höhlenrettung der Bergwacht Bayern im Bayerischen Roten Kreuz oder im Rahmen eines Auswahlverfahrens geeigneten privaten Berg- und Höhlenrettungsunternehmen. Soweit die Organisationen nach Satz 1 zur Durchführung der Berg- und Höhlenrettung nicht bereit oder in der Lage sind, führt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung die Berg- und Höhlenrettung selbst oder durch beauftragte Verbandsmitglieder durch.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und dem mit der Durchführung der Berg- und Höhlenrettung Beauftragten wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Dieser hat alle notwendigen Einzelheiten über den Auftrag und seine Durchführung zu enthalten.“

\* \* \*